



Wald ZH

Infrastruktur
Bahnhofstrasse 6
Postfach
8636 Wald

Tel. +41 55 256 52 00
infrastruktur@wald-zh.ch

Gesuch von Grab- und Aufbrucharbeiten

Gesuchsteller

Bauherr

Rechnungsadresse

Unternehmer Graben

Art des Bauvorhabens

Betroffene Strasse/ Weg

Baubeginn Grabarbeiten

Bauende Grabarbeiten

Einbau Strassenbelag

Situationsplan vom:

Bemerkungen

Ort, Datum

Unterschrift

Ist eine Sperrung während der Bauarbeiten erforderlich? (bitte zutreffendes ankreuzen)

Für Umleitungen/ Sperrungen ist mit der Eingabe des Gesuchs, der Bereichsleiter Werkhof zu kontaktieren.

Sperrung der öffentlichen Strasse

Sperrung öffentlicher Fussweg

Durchfahrt für Fahrzeuge jederzeit gewährleistet (Mindestens 3,00 Meter)

Durchgang für Fussgänger jederzeit gewährleistet (Mindestens 1,50 Meter)

Es ist keine Sperrung nötig

Fragen zu Randabschlüsse/ Belag/ Sperrung/ Umleitung

Bereichsleiter Werkhof, Martin Mettler

055 256 52 86

martin.mettler@wald-zh.ch

Das Grabenaufbruchgesuch inklusiv Situationsplan ist einzureichen an:

infrastruktur@wald-zh.ch

-----**Wird durch die Gemeinde Wald ausgefüllt**-----

Das Gesuch zur Ausführung der Arbeiten auf den genannten öffentlichen Gemeindestrassen/-wegen gemäss eingereichten Situationsplänen wird vorbehaltlich allfälliger Einsprachen Dritter, welche von der Bauherrschaft zu erledigen sind, wie folgt verfügt:

bewilligt, kostenpflichtig

bewilligt, gebührenfrei

mit Auflagen

nicht bewilligt

Gebühren

Die Tarife stützen sich auf das Gebührenreglement vom 01.01.2026

Tarif 1 (CHF 150.00)

Tarif 2 (CHF 250.00)

Tarif 3 (CHF 350.00)

Tarif 4 (CHF 500.00)

Wiederherstellung von Belägen (Rechnung folgt nach Abschluss der Grabarbeiten)

Auflagen

Ort, Datum

Unterschrift

Gebührenreglement

C Infrastruktur

C.1 Grabenaufbrüche auf öffentlichem Grund

Grabenaufbruchgesuche (Ausnahme Leitungsbrüche und Störungen) werden grundsätzlich nur im Zeitraum vom 1. April bis 31. Oktober bewilligt. Ausnahmen werden vom Ressort Infrastruktur bewilligt.

Tarif 1, Behandlung Grabenaufbruchsgesuch, Wenn das Gesuch spätestens 14 Tage vor Baubeginn eingereicht wird,	CHF 150.00
Tarif 2, Behandlung Grabenaufbruchsgesuch, Wenn Gesuch 6 bis 13 Arbeitstagen vor Baubeginn eingereicht wird,	CHF 250.00
Tarif 3, Behandlung Grabenaufbruchsgesuch, Wenn Gesuch unter 5 Arbeitstagen vor Baubeginn eingereicht wird,	CHF 350.00
Tarif 4, Behandlung Grabenaufbruchsgesuch, Wenn Gesuche nach Baubeginn oder nach Aufforderung eingereicht werden,	CHF 500.00
Tarif Wasser, Behandlung Grabenaufbruchsgesuch, Bau/ Unterhalt öffentliches Leitungsnetz der Wasserversorgung,	gebührenfrei
Tarif Energie, Behandlung Grabenaufbruchsgesuch, Bau/ Unterhalt öffentliches Leitungsnetz der EW Wald AG,	gebührenfrei
Tarif Kabelkommunikation, Behandlung Grabenaufbruchsgesuch, Bau/ Unterhalt öffentliches Kabelkommunikation (Swisscom, Cablecom, u.v.m.),	CHF 200.00 pro Strasse

C.1.1 Wiederherstellung von Belägen

Für die Wiederherstellungskosten von Belägen gilt der jeweils gültige Tarif gemäss dem Anhang zum Aufgrabungsreglement des Tiefbauamtes des Kantons Zürich. Das Ressort Infrastruktur fordert die Kosten für die Wiederherstellung des Deckbelags vom Gesuchsteller ein.

C.1.2 Aufgrabungsreglement

Als Aufgrabungsreglement gilt die jeweils gültige Fassung des Tiefbauamtes des Kantons Zürich.
